

RECHTLICHES // BEAT UNIT E.V.

# SATZUNG

Gemeinnütziges Producer-Kollektiv aus Berlin

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22.09.2019



---

## **§1 Name und Sitz**

1. Der am 18.08.2019 gegründete Verein führt folgenden Namen: Beat Unit.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 5 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht: Durch die Errichtung eines Treffpunkts mit einem Studio, Kreativraum, einer Website und zur Verwirklichung von Projekten für Produzenten und branchenüblichem Know-How.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§4 Mittelverwendung**

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

## **§5 Verbot von Begünstigungen**

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

## **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Folgende Personengruppen können Vereinsmitglieder werden: natürliche Personen sowie juristische Personen.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist zulässig. Die Frist beträgt 3 Monate und erfolgt schriftlich an [info@beatunit.net](mailto:info@beatunit.net).

4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## §7 Beiträge

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden vom Vorstand bestimmt.

## §8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand.

## §9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in zwei Jahren statt. Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Ist dieser verhindert, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sind beide nicht anwesend, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Ist der Schriftführer abwesend, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.

5. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

8. Anträge können gestellt werden von: a) jedem erwachsenen Mitglied, b) vom Vorstand.

9. Anträge müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Spätere Anträge werden nur berücksichtigt, wenn die Dringlichkeit mit 2/3 bejaht wird. Satzungsänderungen müssen stets fristgemäß im Voraus beantragt werden.

---

## **§10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Die gesetzlichen Vertreter jugendlicher Mitglieder besitzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Stimmrecht.

## **§11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus: dem Vorsitzenden und dem zweiten Vorstand.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## **§12 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## **§13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Der Verein kann mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der erste und der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung kann zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren benennen.
3. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an Deluxe Kids e.V. – eine steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen für die Errichtung eines Vereinshauses, Studios und einer Website sowie zur Förderung urbaner Projekte für Produzenten und Beatmaker zu verwenden hat.

## **§14 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 22.09.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins Beat Unit beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.